



// 26. Juli 2022 //

Entgeltordnung Lehrkräfte (TV EGO-L-H)

Mitbestimmung bei Neueinstellung ab dem 1. August 2022

Personalräte sind vor jeder Einstellung und Eingruppierung zu beteiligen. Das Mitbestimmungsrecht nach § 77 HPVG bei Lehrkräften und sozialpädagogischen Beschäftigten im „Angestelltenverhältnis“ umfasst – anders als bei Beamtinnen und Beamten – auch die Mitbestimmung bei der Festlegung der Entgeltgruppen und Entgeltstufen des TV-H und des neuen Tarifvertrags EGO-L-H. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um ein befristetes oder ein unbefristetes Arbeitsverhältnis handelt.

Mitbestimmung bei Einstellungen

Hat der Schulpersonalrat der Einstellung zugestimmt, kann die Arbeit aufgenommen werden. Dazu fertigt das zuständige Staatliche Schulamt einen Vertrag aus, der zumindest hinsichtlich der Entgeltstufe eine vorläufige Eingruppierung vorsieht. Denn die Frage der Einstufung und der Anerkennung von beruflichen Erfahrungszeiten in anderen Arbeitsverhältnissen kann oftmals zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme noch nicht abschließend beantwortet werden. Auch die Entgeltgruppe wird in der Regel erst später abschließend festgelegt.

Deshalb wird die Frage der Zustimmung des Personalrats zur Eingruppierung von der Zustimmung zur Einstellung, abgekoppelt und in einem zweistufigen Verfahren nachgeholt. Der Personalrat sollte dringend nachfragen, wenn eine solche zweite Zustimmungsaufforderung nicht erfolgt. Dies ist für die Beschäftigten sehr wichtig, da es um ihren Lohn geht.

Mitbestimmung bei Eingruppierung

Entgeltstufe

Der TV-H sieht sechs Entgeltstufen vor. In den §§ 16 und 17 des TV-H ist geregelt, wer wann welcher Entgeltstufe zuzuordnen ist. Grundlage des Aufstiegs in den Entgeltstufen ist die Erfahrungszeit innerhalb des Arbeitsverhältnisses. Aber auch Vorerfahrungen aus anderen Beschäftigungsverhältnissen können bei der Einstellung zu einer höheren Entgeltstufe führen. Spielräume gibt es insbesondere bei der Anerkennung von „Zeiten der einschlägigen Berufserfahrungen“ bei einem anderen Arbeitgeber und von Tätigkeiten, die „für die vorgesehene Tätigkeit förderlich“ sind. Für die Interpretation dieser Spielräume gibt es keine hessenweiten oder schulamtsbezogenen Regelungen. Schulpersonalräte, die nur wenige Fälle kennen und kaum Vergleiche ziehen können, sollten deshalb in Zweifelsfällen die GEW-Mitglieder im Gesamtpersonalrat ansprechen.

Im unter www.gew-hessen.de/Mitgliederbereich findet man unter dem Stichwort „Entgelt“ die Erläuterungen zu den Entgeltgruppen und Entgeltstufen.

Entgeltgruppe

Die folgende Übersicht ist kein amtliches Dokument und bietet den Personalräten lediglich einen ersten Überblick über die Eingruppierung von Lehrkräften und unterrichtsunterstützenden Beschäftigten, die nach Inkrafttreten des TV EGO-L-H neu eingestellt werden. Die Übersicht ist nicht geeignet, festzustellen, ob sich für bereits bestehende Beschäftigungsverhältnisse ein Anspruch auf Höhergruppierung ergibt. Insbesondere werden die Aufstiegsmöglichkeiten nach Dauer der Beschäftigung und mit entsprechenden Fortbildungsnachweisen nicht dargestellt.

Tarifvertrag Entgeltordnung Lehrkräfte TV EGO-L-H ab 1.8.2022

Eingruppierung von neu eingestellten Lehrkräften in der Tätigkeit von Lehrkräften mit Lehramt und von unterrichtsunterstützenden Beschäftigten

	Grundschule (1)	Förderschulen, Haupt- und Realschulen	Gesamtschulen (IGS + KGS) Gymnasien, Berufliche Schulen
Lehramtslehrkräfte mit Lehramtsbefähigung (1. und 2. Staatsexamen)	EG 12	EG 13	EG 13
Lehramtsabsolventen ohne Vorbereitungs- dienst (nur 1. Staatsexamen)	EG 11 mit ½ Zulage	EG 12	EG 12 mit ½ Zulage
		1.Staatsexamen GS: EG 11 mit ½ Zulage	1.Staatsexamen GS: EG 11 mit ½ Zulage
Lehramtsstudierende mit schulpraktischen Studien	EG 7	EG 7 mit ½ Zulage	EG 8
Lehramtsstudierende ohne schulpraktische Studien	EG 6	EG 7 mit 1/2 Zulage	EG 7
Wissenschaftliche Hochschulbildung, 2 Fächer	-	-	EG 12 mit ½ Zulage
Wissenschaftliche Hochschulbildung, mindestens 1 Fach	EG 11	EG 11 mit ½ Zulage	EG 12
Hochschulbildung, mindestens 1 Fach	EG 10	EG 10 mit ½ Zulage	EG 11
Wissenschaftliche Hochschulbildung ohne Fachbezug	EG 9b	EG 9b mit ½ Zulage	EG 10
Hochschulbildung ohne Fachbezug (2)	EG 9a	EG 9a mit ½ Zulage	EG 9b
Einschlägige dreijährige berufliche Ausbil- dung (2)	EG 7	EG 7 mit ½ Zulage	EG 8
Ohne Hochschulbildung und ohne dreijähri- ge berufliche Ausbildung (2)	EG 6	EG 6 mit ½ Zulage	EG 7

Neueinstellung von UBUS- und USF-Kräften ab 1.8.2022 (TV EGO-L-H)

	Grundschule (1)	Förderschulen, Haupt- und Realschulen	Gesamtschulen (IGS + KGS) Gymnasien, Berufliche Schulen
Mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung auf dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit mit der Aufgabe der Koordination im Schulamtsverbund	EG 11	EG 11	EG 11
Mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung auf dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit ohne Heraushebungsmerkmal	EG 10	EG 10	EG 10
Heilpädagog:innen mit abgeschlossener Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilpädagog:innen	EG 9b	EG 9b	EG 9b
Heilpädagog:innen mit abgeschlossener Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilpädagog:innen	EG 9a	EG 9a	EG 9a
Sozialassistent:innen		EG 7	
Sonstige Beschäftigte		EG 6	

(1) Grundschulen bzw. mit Grundschulen verbundene Schulen bei überwiegender Einsatz in den Klassen 1 bis 4
 (2) mit höheren Eingruppierungen nach mindestens drei Jahren in Verbindung mit dem Nachweis von Fortbildungen und einem Gutachten der Schulleitung um bis zu drei Entgeltgruppen

Neueinstellung von Sozialpädagogischen Mitarbeiter:innen an Förderschulen gE und kmE und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung

	Grundschule (1)	Förderschulen, Haupt- und Realschulen	Gesamtschulen (IGS + KGS) Gymnasien, Berufliche Schulen
Mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung auf dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit ohne Heraushebungsmerkmal		EG 10	
Heilpädagog:innen mit abgeschlossener Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilpädagog:innen und zweijähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung		EG 10	
Heilpädagog:innen mit abgeschlossener Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilpädagog:innen		EG 9b	
Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Fachwirt:innen für Sozialdienste, Pflegefachleute u.a. einschlägigen Abschlüssen und zweijähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung		EG 9b mit 1/6 Zulage	
Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Fachwirt:innen für Sozialdienste, Pflegefachleute u.a. einschlägigen Abschlüssen		EG 9a mit Zulage nach Fallgruppe 3 Buchstabe b	
Sozialassistent:innen		EG 7	
Sonstige Beschäftigte		EG 6	

Neueinstellung von Lehrkräften ohne Lehramt für die Fächer Religion, Sport, Kunst und Musik ab 1.8.2022 (TV EGO-L-H) (ohne Förderschule)

	Grundschule (1)	Förderschulen, Haupt- und Realschulen	Gesamtschulen (IGS + KGS) Gymnasien, Berufliche Schulen
Religionslehrkräfte...			
...mit theologischem Studium an wiss. Hochschulen	EG 11	EG 11	EG 13
...mit religionswissenschaftlichem Studium an einer Hochschule (Bachelor-Niveau) und vergleichbare Studiengänge (Katechet:innen)	EG 10	EG 10	EG 11
...mit einer Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht und mindestens dreijähriger beruflicher Ausbildung (2)	EG 7	EG 7 mit ½ Zulage	EG 8
....mit einer Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht ohne dreijährige berufliche Ausbildung (2)	EG 6	EG 6 mit ½ Zulage	EG 7
Musik- und Kunstlehrkräfte...			
... mit Studium an Hochschule für Musik oder Kunst oder Vergleichbares (Master)	EG 11	EG 11 mit ½ Zulage	EG 12
... mit Studium an Hochschule für Musik oder Kunst oder Vergleichbares (Bachelor)	EG 10	EG 10 mit ½ Zulage	EG 11
Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musik- bzw. Kunstlehrkräften	EG 8	EG 9b	EG 9b
Sportlehrkräfte			
Abgeschlossenes sportwissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie Diplom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigem Studium und Abschlussprüfung	EG 11	EG 11 mit ½ Zulage	EG 12
Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule	EG 10	EG 10 mit ½ Zulage	EG 11
Sportlehrkräfte mit dreijähriger Berufsausbildung oder Lehrbefähigung als Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Anerkennung als Gymnastiklehrkraft (2)	EG 7	EG 7 mit ½ Zulage	EG 8
Sonstige Sportlehrkräfte (2)	EG 6	EG 6 mit ½ Zulage	EG 7

Sprachlehrkräfte

... mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer wiss. Hochschule	-	EG 11 mit ½ Zulage	EG 12
Diplomdolmetscher:innen und Diplom-Übersetzer:innen nach mindestens achtsemestrigem Studium	-	EG 11 mit ½ Zulage	EG 12
... mit abgeschlossener ausländischer Ausbildung und voller Lehrbefähigung ihres Herkunftslandes	-	EG 11 mit ½ Zulage	EG 12
... mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule	-	EG 10 mit ½ Zulage	EG 11
Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften mit entsprechender dreijähriger Ausbildung (2)	-	EG 7 mit ½ Zulage	EG 8
Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften (2)	-	EG 6 mit ½ Zulage	EG 7

(1) Grundschulen bzw. mit Grundschulen verbundene Schulen bei überwiegendem Einsatz in den Klassen 1 bis 4
 (2) mit höheren Eingruppierungen nach mindestens drei Jahren in Verbindung mit dem Nachweis von Fortbildungen und einem Gutachten der Schulleitung um bis zu drei Entgeltgruppen

Neueinstellung von Fachlehrkräften an Beruflichen Schulen ab 1.8.2022 (TV EGO-L-H)

			Nur Berufliche Schulen
... mit der Lehrbefähigung in technologischen, sozialpädagogischen und musisch technischen Fächern mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung	-	-	EG 11
... mit der Lehrbefähigung in technologischen, sozialpädagogischen und musisch technischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung	-	-	EG 10
... ohne Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern in der Tätigkeit von Lehrkräften mit Lehrbefähigung in technologischen und sozialpädagogischen Fächern	-	-	EG 10
...mit der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung	-	-	EG 10
... ohne Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern in der Tätigkeit von Fachlehrkräften mit der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern	-	-	EG 9b
Technische Lehrkräfte mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer	-	-	EG 9b
Technische Lehrkräfte mit Unterrichtserlaubnis für ein Fach	-	-	EG 8
Beschäftigte in der Tätigkeit von technischen Lehrkräften	-	-	EG 7

In dieser Übersicht nicht erfasste Beschäftigte

Herkunftssprachlicher Unterricht	siehe TV EGO-L-H
Unterrichtende Sozialpädagog:innen in Vorklassen, Eingangsstufen und Flex-Klassen	siehe TV EGO-L-H

*(1) Grundschulen bzw. mit Grundschulen verbundene Schulen bei überwiegender Einsatz in den Klassen 1 bis 4
(2) mit höheren Eingruppierungen nach mindestens drei Jahren in Verbindung mit dem Nachweis von Fortbildungen und einem Gutachten der Schulleitung um bis zu drei Entgeltgruppen*

Die GEW Hessen berät ihre Mitglieder zur neuen Entgeltordnung und zu der Frage, ob ein Anspruch auf Höhergruppierung besteht. Die Beratung von Nichtmitgliedern ist der GEW Hessen nicht gestattet. Ein Anspruch auf Beratung besteht ab dem Tag, an dem die Mitgliedschaft in der GEW Hessen beantragt wird. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann auch online gestellt werden: www.gew.de/mitglied-werden

Anträge können nur bis zum 31.7.2023 und „nur unter Berufung auf die Tarifvorschriften“ gestellt werden. Bei einer möglichen unverbindlichen schriftlichen Anfrage an das Schulamt vor Antragstellung sollen Beschäftigte die aus ihrer Sicht zutreffende Verbesserung (neue Entgeltgruppe und/oder o.g. Zulage) und den jeweiligen Abschnitt und Unterabschnitt der EGO-L-H, aus dem sich diese ergibt, benennen“.

Anfragen von Mitgliedern: info@gew-hessen.de